

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

14.12.2018

Nr. 84

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rendsburg | S. 790 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt | S. 792 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt | S. 798 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tappendorf | S. 802 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 803 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 807 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek | S. 810 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek | S. 811 |

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Rendsburg
Grundbuchamt
AR 2/2018

A u s f e r t i g u n g

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Dipl. Ing. de Vries, Carsten, in Neumünster hat beantragt, für folgendes Flurstück ein Grundbuchblatt anzulegen:

Flurstück 65/1 Flur 6 Gemarkung Vaasbüttel

und die

Firma "Dipl. Ing. Friedrich Bartram GmbH & Co. KG in Hohenwestedt"

als Eigentümerin einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung wurde unter Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster erklärt, dass der ehemals auf dem Flurstück vorhandene Graben nicht mehr vorhanden ist und dass das Flurstück zum Teil überbaut ist.

Als Besitzer des Flurstücks wurde die Firma "Dipl. Ing. Friedrich Bartram GmbH & Co. KG in Hohenwestedt" benannt.

Diese hat mitgeteilt, gegen den Antrag keine Einwendungen zu erheben.

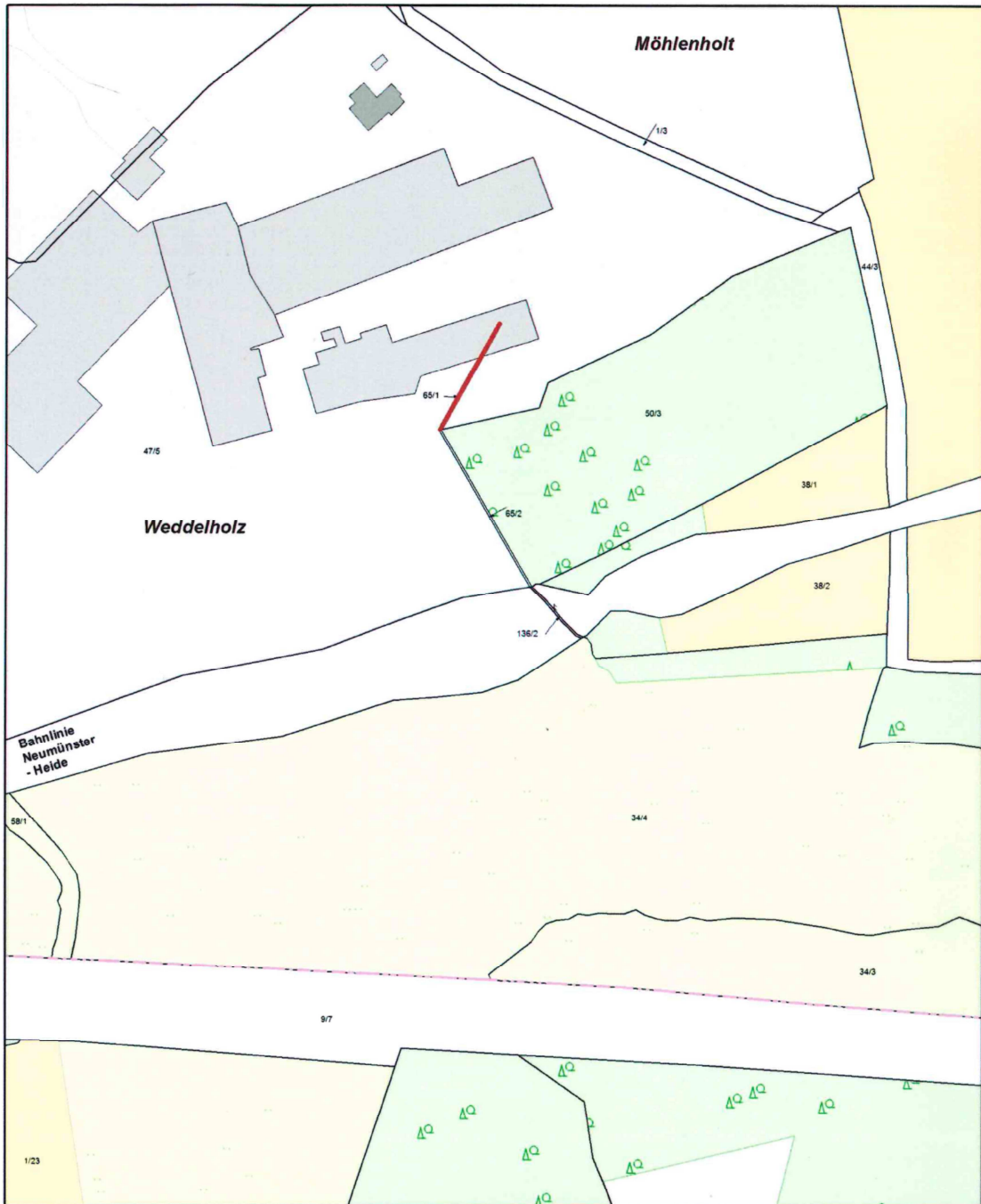
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein in Kiel hat keine Bedenken gegen den Antrag erhoben.




Dem Antrag soll daher entsprochen werden.

Einspruch kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des Aushanges ab, beim Amtsgericht Rendsburg - Grundbuchamt -, Königstraße 17, 24768 Rendsburg, zum Aktenzeichen AR 2/2018 eingelegt werden.

Rendsburg, 06.12.2018

Kalt, Rechtspfleger
Amtsgericht Rendsburg



Gemarkung: Vaasbüttel Flur: 6 Zähler: 65 Nenner: 1 Amtliche Fläche m²: 32	Datenauszug Erstellt für Maßstab 1:2.000 Benutzer Amt Mittelholstein - Angelika Wiese Erstellungsdatum 11.12.2018
	 
	Amt Mittelholstein  Amt Mittelholstein
	<small>Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALKIS, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.</small>

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertagesstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertagesstätte eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertagesstätte, Wechsel in den Elementarbereich

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, die sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an den Kosten der Kindertagesstätte beteiligen. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehören derzeit folgende Gemeinden an: Grauel, Hohenwestedt, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Peissen, Rade, Rimmels, Tappendorf und Wapelfeld. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe und institutionelle Tagespflege = ITP) und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Der Betreuungsumfang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung in der Krippe
- Vormittagsbetreuung in der ITP
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich im Haus
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich in einer Outdoorgruppe
- Mittagsverpflegung

- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindertagesstättenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder und Kinder aus der ITP, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Elementarbereich eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(4) In dem Fall, dass die Alters- und Geschlechtermischung der Gruppen wesentlich ins Ungleichgewicht geraten sollte, besitzt die Leitung aus pädagogischen Gründen ein Vetorecht. In diesem Fall wird das weitere Vorgehen mit dem der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgestimmt.

(5) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe/von der ITP in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, ITP, Elementarbereich Haus und Elementarbereich Outdoor) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(8) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

§ 4

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen werden darüber hinaus für den Krippenbereich und für den Elementarbereich folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühbetreuung von	7.00 - 7.30 Uhr und von 7.30 - 8.00 Uhr
Mittagsbetreuung von	12.00 - 12.30 Uhr und von 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagstisch
Erweiterte Betreuung von	13.00 bis 14.00 Uhr*
	14.00 bis 15.00 Uhr*
	15.00 bis 16.00 Uhr*
	16.00 bis 17.00 Uhr*

*Bei den erweiterten Betreuungszeiten ist der Mittagstisch zwingend mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen und 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(2) Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso am Freitag nach Himmelfahrt und zwischen dem 24.12. und 01.01. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertagesstätte an bis zu 5 weiteren Tagen im Jahr zu schließen. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7 Krankheit

- (1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG ist der Anlage beigelegt.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Nach § 25 (1) KiTaG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Kindertagesstätte entstehen. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter. Art und Umfang der Kostenbeteiligung werden vom Träger nach Anhörung des Beirates festgelegt.
- (2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für den Elementar- und für den Krippenbereich

		für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst	18,75 €	24,40 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	18,75 €	24,40 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Vormittagsbetreuung	150,00 €	195,20 €
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Mittagsbetreuung	18,75 €	24,40 €
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Mittagsbetreuung	18,75 €	24,40 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Erweiterte Betreuung	37,50 €	48,80 €

Die Früh- und Mittagsbetreuung kann auch sporadisch nach mündlicher Absprache genutzt werden. Die Kosten betragen pro angefangene halbe Stunde für über 3-Jährige 3,00 € und für unter 3-Jährige 4,00 €.

Die erweiterten Betreuungszeiten ab 13.00 Uhr können auch sporadisch nach mündlicher Absprache genutzt werden. Die Kosten betragen pro angefangene Stunde für über 3-Jährige 6,00 € und für unter 3-Jährige 8,00 €. Bei einer Betreuung ab 13.00 Uhr ist das Mittagessen zwingend zu buchen.

Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(4b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die ITP

		5 Tage	3 Tage	2 Tage
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Vormittagsbetreuung	195,00 €	120,00 €	80,00 €

Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§6) erfolgt.

(6) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(7) Auf Antrag wird die Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 9 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 48,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. 18,33 €.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus in Ganztagsgruppen betreut werden, müssen am Mittagessen teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzungen vom 18.04.2018 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 13.12.2018

gez. Unterschrift

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Kindertagesstättenleitung oder in der Amtsverwaltung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Osterstedt, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Osterstedt wohnen
2. Vorschulkinder
3. berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für den Wald gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
2. Die Waldgruppe sollte möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
3. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
4. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Kindertagesstättenleitung zusammen mit dem Bürgermeister.

(6) Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(7) Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Kindertagesstättenjahr werden die Plätze in gleicher Weise nach den vorgenannten Aufnahmekriterien vergeben.

(8) Es ist auch möglich eine Betreuung an zwei oder drei Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest.

(9) Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(10) Die Kindertagesstätte darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(12) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten bedeuten, können nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Haus, Wald), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

(2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Haus, Wald) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.12. des Vorjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit von 11.45 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr wieder abzuholen.
- (2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 5 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 2 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:
Spätdienst von 12.30 bis 13.30 Uhr.
- (3) Mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien ist die Kita während der Schulferien geschlossen.
- (4) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, wird während der Oster- und Herbstferien in jeweils einer Woche eine Ferienbetreuung angeboten.
- (5) Die Leitung der Kindertagesstätte legt am Anfang des Kita-Jahres nach Rücksprache mit dem Bürgermeister die Schließzeit in den Sommerferien sowie die Wochen der Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien fest.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 8

Haftung

Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Bei Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so lange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss der Bürgermeister sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als $\frac{3}{4}$ der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit und ist von der Leitung der Kindertagesstätte festzusetzen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2018 außer Kraft.

Osterstedt, den 10.12.2018

gez. Unterschrift

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tappendorf (Ausbaubeitragsatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tappendorf (Ausbaubeitragsatzung) vom 08.09.2016 wird aufgehoben.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tappendorf tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Tappendorf, den 10.12.2018

gez. Unterschrift

Kerstin Hattendorf-Selchow
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2018 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Todenbüttel unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder vom vollendeten 0. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Todenbüttel, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt oder Seefeld haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)

(4) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Todenbüttel)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
4. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Sollten dann noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

Es ist auch möglich den Frühdienst von 7.30 – 8.00 Uhr und den Spätdienst von 12.30 bis 13.30 Uhr tageweise, an 1, 2, 3 oder 4 Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Regelbetreuung für unter 3-Jährige ist an 2 oder 3 Tagen möglich.

(5) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- h) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- i) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- j) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- k) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- l) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- m) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- n) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 4

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst von	07.30 bis 08.00 Uhr,
Elementargruppe / Altersgemischte Gruppe	08.00 bis 12.30 Uhr und
Spätdienst	12.30 bis 13.30 Uhr

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt vier Wochen während der Sommerferien geschlossen. Während der Frühjahrs- und der Herbstferien bleibt die Kindertagesstätte jeweils eine Woche geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Die Schließzeiten werden am Anfang eines Kindertagesstättenjahres festgelegt.

§ 5 Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihre oder seine Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder und die zur Betreuung eingesetzten Mütter sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

(2) Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

(4) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel vom 05.12.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 10.12.2018

gez. Unterschrift

Otto Harders
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

- **für über 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

- **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3 Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4 Entstehung der Gebühren

(1) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.09.2018 außer Kraft.

Todenbüttel, den 10.12.2018

gez. Unterschrift

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. November 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek erlassen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek vom 27. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 wird gestrichen.
2. § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trifft im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Schulverbandes.

Personalentscheidungen für Beschäftigte des Schulverbandes die Leitungsaufgaben erfüllen, werden von der Verbandsversammlung getroffen.“

Artikel II

Diese Satzung über die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wasbek, den 10.12.2018

gez. Unterschrift

Karl-Heinz Rohloff
(Verbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und den §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 19.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertagesstätte Wasbek“ und „Kindertagesstätte Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertagesstätten führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertagesstätten zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertagesstätten durchzuführen.

§ 2 Angebot und Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren
 - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (2) Die Benutzung der Kindertagesstätten steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.

Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertagesstätte Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Für den Fall, dass Kinder nicht aufgenommen werden können, übernimmt der Schulverband die Kosten einer gleichartigen Unterbringung in einem anderen Kindergarten (z.B. in Nachbargemeinden des Amtes).

(4) Die Aufnahme in einer der Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen in der Kindertagesstätte. Vorrang für die Platzvergabe haben:

- Kinder, die zum Ende der Kindertagesstättenjahres schulpflichtig werden;
- Kinder, die die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen und deren Erziehungsberechtigte einen Bedarf wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachweisen können. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
- Kinder, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet der Vorstandsvorsteher.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertagesstätten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Regelgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

	Wasbek	Padenstedt
Regelgruppen vormittags	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
altersgemischte Gruppen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst (nur Wasbek)	12.00 bis 12.30 Uhr
Spätdienst	12.30 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

(3) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (siehe Abs. 7). In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte zusätzliche Betreuungszeiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(5) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt in den letzten drei Wochen geschlossen. Zusätzlich bleiben die Kindertagesstätten an zwei Brückentagen, vom 24.12. bis zum 01.01. und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen.

Die Schließzeiten sind rechtzeitig für das jeweilige Kindertagesstättenjahr bekannt zu geben. An den Brückentagen wird eine Notbetreuung angeboten.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(7) Bei Schließung der Kindertagesstätte aus anderen Gründen (z.B. Ausflug) wird eine Notgruppe im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte eingerichtet, wenn mindestens 10 Plätze belegt werden (U3-Kinder zählen doppelt).

(8) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

o) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

p) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.

q) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

r) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

s) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

t) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

u) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet der Schulverband auf Antrag.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann jederzeit die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 8

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 10
Informationen

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertagesstätten erhältlich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 21.07.2017 außer Kraft.

Wasbek, den 19.11.2018

gez. Unterschrift

Karl-Heinz Rohloff
Schulverbandsvorsteher